Satzung der POLLICHIA
Verein für Naturforschung und Landespflege

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege, e. V., gegründet 1840". Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim und ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz der Verwaltung ist der Wohnsitz des ersten Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Tätigkeit des Vereins

§ 2

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwekken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Sein Ziel ist die Förderung der Naturwissenschaften und ihrer Begleitwissenschaften in Forschung, Lehre und Anwendung sowie die Förderung der naturwissenschaftlichen Landesforschung und der Landespflege; insbesondere

a) der Zusammenschluß der naturwissenschaftlich tätigen Kräfte und der Freunde der Natur in der Pfalz und ihren Nachbargebieten,

b) die Verbreitung naturwissenschiftlicher Erkenntnisse in allen Kreisen der Bevölkerung,

c) die tätige Förderung des Umweltschutzes einschließlich seiner wissenschaftlichen Grundlagen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind vor allem:

a) wissenschaftliche Tagungen, Lehrvorträge, Lehrausflüge,

b) Förderung von Büchereien und Sammlungen naturwissenschaftlichen Inhaltes,

c) Leitung und Förderung des Naturwissenschaftlichen Museums der Pfalz (POLLICHIA-Museum), das der Allgemeinheit zugänglich ist,

d) Pflege wissenschaftlicher Beziehungen zu verwandten Organisationen und Einrichtungen,

e) Erwerb, Pachtung und Verwaltung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten,

f) Unterstützung von Vorhaben zur Förderung der naturwissenschaftlichen Forschung und der Landespflege,

g) Herausgabe wissenschaftlicher Beiträge und Unterstützung ähnlicher Publikationen,

h) Unterhaltung der Georg-von-Neumayer-Stiftung.

§ 4

Der Verein gibt eine Jahresschrift unter dem Titel „Mitteilungen der Pollichia" heraus. Sie dient der Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der Naturwissenschaften, des Umweltschutzes und der Landespflege, deren Verfasser Mitglieder des Vereins sein müssen; Ausnahmen beschließt der Hauptvorstand.

Über die Aufnahme von Beiträgen entscheidet der Schriftleiterausschuß, dem außer dem Schriftleiter zwei Mitglieder des Hauptvorstandes angehören.

Bekanntmachungen und kleinere Beiträge läßt der Verein in der Zeitschrift „Pfälzer Heimat" erscheinen.

Die Mitglieder erhalten beide Zeitschriften unentgeltlich.

§ 5

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung oder auf das Vermögen des Vereins.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Wissenschaftliche Gesellschaften und Institutionen, Behörden und Firmen können Mitglieder ohne passives Wahlrecht werden.

Auf Vorschlag des Hauptausschusses können von der Mitgliederversammlung korrespondierende Mitglieder ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Aufnahme der Mitglieder wird vom Hauptvorstand ausgesprochen. Bei der Ablehnung der Aufnahme kann binnen einer Ausschlußfrist von

einem Monat seit Zugang des Ablehnungsbeschlusses der Hauptausschuß angerufen werden; dieser entscheidet endgültig.

Ebenso entscheidet der Hauptausschuß bei einem Einspruch gegen die Aufnahme. Der Einspruch ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Aufnahme bei dem Hauptvorstand einzureichen.

§ 8

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Jedes Mitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9

Die Mitglieder verpflichten sich, an den Aufgaben des Vereins nach Maßgabe ihrer Kräfte mitzuwirken.

§ 10

Die Mitglieder verpflichten sich, einen durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Es kann ein höherer besonderer Beitrag vereinbart werden. Der Betrag wird jährlich erhoben. Er ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Jahresbeitrag ist für das Geschäftsjahr, in dem die Aufnahme oder das Ausscheiden erfolgt, voll zu entrichten. Der Anspruch auf die Leistungen des Vereins nach § 4 ruht, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich dem Hauptvorstand gegenüber zum Schluß des Geschäftsjahres zu erklären. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird durch den Hauptvorstand vorgenommen, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt wird. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt unberührt. Bei nachträglicher Zahlung kann die Streichung rückgängig gemacht werden. Der Ausschluß eines Mitglieds wird auf Antrag des Hauptvorstandes durch Beschluß des Hauptausschusses nach Anhörung des Betroffenen ausgesprochen, wenn dieses das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Zielen gröblich zuwiderhandelt.

IV. Ehrungen

§ 12

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

a) den Ehrenvorsitz,

b) die Ehrenmitgliedschaft,

c) die Pollichia-Plakette.

Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Pollichia-Plakette soll für besondere Verdienste um die Naturwissenschaften oder die Landespflege verliehen werden. Die Verleihung soll nicht von der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden; mit ihr ist jedoch die Ehrenmitgliedschaft mit allen ihren Rechten verbunden.

Die Verleihung kann von jedem Mitglied dem Hauptvorstand vorgeschlagen werden. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Verleihung der Pollichia-Plakette trifft der Hauptausschuß auf Antrag des Hauptvorstandes. Die Pollichia-Plakette kann nur einmal im Jahr verliehen werden.

Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Hauptausschusses.

V. Die Organe des Vereins

§ 13

Die Organe des Vereins sind:

a) der Hauptvorstand,

b) der Hauptausschuß,

c) die Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,

b) dem Schriftführer,

c) dem Rechner.

Er führt die Verwaltungsgeschäfte und handelt im Rahmen der ihm durch Beschluß der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

Der erste Vorsitzende und im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende führen den Vorsitz im Hauptvorstand, im Hauptausschuß und in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, an den Sitzungen aller übrigen Gremien und Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und der Rechner oder der Schriftführer nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 15

Zu den Sitzungen des Hauptvorstandes wird durch den ersten Vorsitzenden eingeladen. Der Hauptvorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag

eines seiner Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende und mindestens ein weiteres seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 16

Der Hauptvorstand hat der Mitgliederversammlung einen Bericht nebst Rechnungslegung für das vergangene Jahr zu erstatten.

§ 17

Der Hauptausschuß besteht aus:

a) dem Hauptvorstand,
b) dem Museumsleiter,
c) dem Schriftleiter der Mitteilungen,
d) einem Vertreter jeder Gruppe und für jedes angefangene Hundert an Mitgliedern einem weiteren Vertreter jeder Gruppe,
e) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
f) den Leitern der Arbeitskreise,
g) einem Vertreter der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften,
h) einem Vertreter des Landespflegebeirates bei der Bezirksregierung.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Der Hauptausschuß kann nach Bedürfnis Vertreter sonstiger Organisationen und Einrichtungen zu seinen Sitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 18

Dem Hauptausschuß obliegen folgende Aufgaben:

a) Beratung aller Vereinsangelegenheiten,
b) Entscheidungen, soweit sie in der Satzung vorgesehen sind,
c) Prüfung und Vorschläge über die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel,
d) Überwachung der Erfüllung der Vereinsaufgaben,
e) Konstituierung von Arbeitskreisen.

§ 19

Der Hauptausschuß wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und in der Regel 14 Tage vor der Sitzung einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gruppen nach § 29 vertreten ist und der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen zum gleichen Tagesordnungspunkt eingeladen wurde, ist er ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlußfähig, sofern der erste oder zweite Vorsitzende anwesend ist. Der Hauptausschuß tagt je einmal im Frühjahr und im Herbst des Jahres oder wenn ein Viertel der Gruppen nach § 29 es

verlangt oder wenn dringende Geschäfte die Einberufung durch den Hauptvorstand erfordern. Der Hauptausschuß gibt seine Beschlüsse durch Rundschreiben an die Gruppen nach § 29 bekannt. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 20

Die Mitgliederversammlung findet im Rahmen der Frühjahrstagung statt und wird jährlich einmal bis spätestens 31. Mai des Jahres am Sitz einer Gruppe nach § 29 einberufen. Diese bereitet den Rahmen der Versammlung vor. Der Hauptvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muß sie einberufen, wenn 1/3 der Gruppen nach § 29 oder der Hauptausschuß es unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe verlangt.

§ 21

Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen. Beantragte Satzungsänderungen sind im Wortlaut anzugeben. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können über die Gruppen nach § 29 beim ersten Vorsitzenden bis 14 Tage vor der Tagung schriftlich eingebracht werden. Der Vorsitzende kann sie auf die Tagesordnung setzen, ohne daß diese Ergänzung erneut bekanntgemacht werden muß.

§ 22

Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des Hauptvorstandes und dessen Entlastung,
b) Entscheidung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung,
c) Wahl des Hauptvorstandes, des Museumsleiters und des Schriftleiters der Mitteilungen,
d) Entscheidungen über die Satzung,
e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und korrespondierenden Mitgliedern,
f) Entscheidung über Beschwerden gegen Hauptvorstand oder Hauptausschuß,
g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen einschließlich der Bestimmung des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung geschieht offen durch Zuruf (Erheben der Hand) oder bei Widerspruch geheim durch Stimmzettel.

Bei Durchführung der Vorstandswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern des Vereins, gewählt, der unter sich den Wahlleiter und den Schriftführer bestimmt.

§ 23

Über die Tagungen der Organe des Vereins ist von dem Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem jeweils zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist von dem Sitzungsleiter sowie von dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Über die Sitzungen anderer Gremien und von besonders gebildeten Ausschüssen sind ebenfalls Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und abschriftlich dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

§ 24

Hauptvorstand, Museumsleiter und Schriftleiter der Mitteilungen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

VI. Arbeitskreise

§ 25

Zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit innerhalb des Vereins können in den einzelnen Zweiggebieten Arbeitskreise unter Leitung erfahrener Mitglieder gegründet werden. Die Konstituierung erfolgt durch den Hauptausschuß. Er regelt die Tätigkeit der Arbeitskreise.

VII. Das Naturwissenschaftliche Museum

§ 26

Die Verwaltung des naturwissenschaftlichen Museums obliegt dem Museumsausschuß, bestehend aus dem Museumsleiter, einem Schriftführer und einem Rechner. Ihm steht ein Beirat aus erfahrenen Mitgliedern zur Seite.

Schriftführer, Rechner und die Mitglieder des Beirates werden vom Hauptausschuß gewählt.

Museumsausschuß und Beirat werden je nach Bedarf vom Museumsleiter einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der Museumsleiter. Dieser erstattet dem Hauptausschuß bei seiner Frühjahrstagung über das vergangenen Jahr Bericht mit Rechnungslegung.

§ 27

Museumsausschuß und Beirat sorgen für die Einrichtungen des Museums und die Erhaltung und Erweiterung des sachlichen Bestandes.
Sie beraten den Arbeits- und Haushaltsplan.

§ 28

Bedienstete des Museums werden vom Museumsausschuß ausgewählt und dem Hauptausschuß für die Einstellung vorgeschlagen. Ihre Rechte und Pflichten werden in einem zwischen ihnen und dem Verein abzuschließenden Vertrag niedergelegt.

VIII. Gliederung und örtliche Gruppen

§ 29

Die Mitglieder können sich gebietsweise zu Gruppen zusammenschließen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Raume einer Gruppe haben, schließen sich nach ihrer Wahl einer bestehenden Gruppe an. Unmittelbar beim Hauptverein können nur Ehrenmitglieder, korrespondierende und solche Mitglieder geführt werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Gruppen werden von ihrem Vorstand und ihrer Mitgliederversammlung geleitet. Die Leitung, Geschäftsführung und Organisation regeln sich sinngemäß nach der Satzung des Vereins.

IX. Auflösung des Vereins

§ 30

Der Verein kann nur durch Beschluß einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder und der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder; stimmen jedoch mehr als 30 Mitglieder gegen die Auflösung, so gilt der Auflösungsantrag als abgelehnt.

Bei der Auflösung des Vereins darf über sein Vermögen durch Beschluß der Mitgliederversammlung nur wie folgt verfügt werden:

a) Das Eigentum an vereinseigenen Grundstücken muß der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. Wstr. als obere Landespflegebehörde zugeführt werden, mit der besonderen Auflage, diese Grundstücke den der Satzung entsprechenden Zwecken gemäß zu verwalten.

b) Die Verwaltung des Vermögens der Georg-von-Neumayer-Stiftung geht an die Stadt Kirchheimbolanden über, mit der Maßgabe, es immer im Sinne der Stiftung zu verwenden.

c) Das sonstige Vermögen muß dem Bezirksverband Pfalz zugeführt werden, mit der besonderen Auflage, das Vermögen den der Satzung entsprechenden Zwecken gemäß zu verwalten, insbesondere das Museum der Allgemeinheit zugänglich zu erhalten.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 10. März 1974 in Landau.

Eingetragen im Vereinsregister Ludwigshafen für Bad Dürkheim
beim Amtsgericht Ludwigshafen unter Aktenzeichen VR 225 Lu.

gez. *Dr. Günter Preuß*
(1. Vorsitzender)

gez. *Werner Schimeczek*
(Schriftführer)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen der POLLICHIA

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: 21

Autor(en)/Author(s): Preuß Günter

Artikel/Article: Satzung der POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege 88-95